

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

**für die 6. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-
Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze
Niedersachsen/Hessen**

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen in den Bereichen der Baulose C1-C7 (Hardeggen bis zur niedersächsisch-hessischen Landesgrenze) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II. Gegenstand der Planänderung

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P212-05020-10 WM C) in der Gestalt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zur zuletzt 5. Planänderung vom 16.06.2023 geändert werden. Die im Zuge der hier gegenständlichen 6. Planänderung beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Änderung des Masttyps von Mast LH-11-1008-14 zur Anbindung des künftigen EAM-Umspannwerks
- Erhöhung des Masts LH-11-1008-15 um 6 m,
- Anpassung des Schutzstreifens zwischen Mast LH-11-1008-13 und Mast LH-11-1008-16,
- Anpassung des Schutzstreifens im Bereich der Masten C078 und C080,
- Verschiebungen der Masten C093 bis C098 zur Vermeidung des standortgleichen Neubaus mit der 220 kV-Bestandsleitung,
- Erweiterung der Arbeitsflächen der Masten C093 bis C098,
- Anpassung des Schutzstreifens zwischen den Masten C092 und C101.

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1. Anlage 1 UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Die beantragte Änderung allein überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für

eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG).

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind¹. Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie grundsätzlich zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG sein, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann². Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien³.

Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zu „Angaben zur UVP-Vorprüfung“ (Anlage 12 der Antragsunterlagen zur 6. Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die 6. Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Besonders beachtet werden müssen hierbei die verdichtungsempfindlichen **Böden**, deren Regeneration nur bedingt sichergestellt werden kann. Derartige Böden werden durch die Änderung indes nicht an Anspruch genommen, da im Bereich der vorgesehenen Erweiterung der Arbeitsflächen keine sehr hohe oder äußerst hohe Verdichtungsempfindlichkeit vorhanden ist. Änderungen an Schutzstreifen zeitigen generell keine Bodeneingriffe. Die Mastanpassungen und Mastverschiebungen führen ebenfalls nicht zu zusätzlichen Bodeneingriffen. Es ist daher nicht

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Für das **Schutzgut Landschaft** ergeben sich durch die Erhöhung des Mastes LH-11-1008-15 nur minimale visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die umfassend betrachtet ohne Bedeutung sind, zumal sich der Mast in einem Industriegebiet neben der A 7 befindet. Der Neubau des Mastes LH-11-1008 liegt im Trassenband der Rückbauleitung LH-11-2014, so dass bereits eine Prägung durch energietechnische Anlagen vorliegt und die visuellen Auswirkungen mithin vernachlässigbar sind. Die geringfügigen Änderungen an den Schutzstreifen und die kleinräumigen Mastverschiebungen entfalten keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Änderungen des Masttyps von LH-11-1008-14 zeitigt keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut. Aus den Anpassungen der Schutzstreifen ergeben sich zwar Wuchshöhenbegrenzungen für Gehölze in den erweiterten Schutzstreifen, die eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente darstellen (Konflikt La4). Daraus folgen aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weil keine besonders wertvolle, einmalige und ortsbildprägende Landschaft nachhaltig betroffen ist und es dadurch nicht zu einer Überformung der Landschaft kommt. Zudem erfährt der betroffene Landschaftsraum durch die in Bezug auf den Konflikt La4 „Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen“ vorgesehenen Maßnahmen eine Verminderung der Auswirkungen.

Durch Anpassungen an den Schutzstreifen kommt es in den Änderungsbereichen von Mast C078 bis Mast C080 und Mast LH-11-1008 zum Verlust von **Vegetation und Habitaten** auf 136 m² (davon 36 m² mit mindestens Wertstufe III) und 0,3 m² infolge der Wuchshöhenbegrenzungen für die betroffenen Gehölzbiotope. Die Änderungen in bestehenden Schutzstreifen stellen keine neue Wuchshöhenbegrenzung dar. Durch die Verschiebung der Masten C093 bis C098 werden höherwertige Biotoptypen als vor der 6. Planänderung dauerhaft in Anspruch genommen (Konflikt B2). Auch die zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen durch die Erweiterung der Arbeitsflächen stellt einen Konflikt dar (B3, B4, B5). Es handelt sich jedoch jeweils um kleinräumige Beeinträchtigungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Durch die Verschiebung der Masten C095 und C098 sowie der daraus resultierenden Erweiterungen der Arbeitsflächen ist ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNAatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GMA – Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) betroffen. Dieses wird auf 181 m² durch die verschobene dauerhafte Flächeninanspruchnahme und auf 1.367 m² durch die zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Für die betroffenen Biotope ist zwar eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich (vgl. Anhang K), doch resultiert nach Ansicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde allein daraus noch keine UVP-Pflichtigkeit. Die Befreiung dient der Korrektur überschießender normgeberischer Tendenzen im Einzelfall, so dass aus ihrer Erforderlichkeit noch kein erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen implizierendes allgemeines gesetzgeberisches Unwerturteil abgeleitet werden kann. Die betroffene Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Auf Dauer verbleibt mithin nur die geringfügige Inanspruchnahme von 181 m². Es verbleiben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Änderungen werden im Übrigen auf bereits überwiegend anthropogen vorgeprägten Flächen oder wenig wertgebenden Biotopen realisiert, so dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Pflanzenarten nicht zu erwarten ist. Der Eingriff ist räumlich begrenzt, so dass mit einer Änderung der **biologischen Vielfalt** nicht zu rechnen ist. Es handelt sich überwiegend um land- und

forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne besonders wertgebende Biotoptypen, daher ist nicht mit der Anwesenheit störungsempfindlicher **Tiere** zu rechnen.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** kommt es unter Berücksichtigung der bereits in der ursprünglichen Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu keiner neuen Betroffenheit besonders geschützter Arten, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten ist.

Mangels Wirkzusammenhangs können betrachtungsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter **Klima und Luft** ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Anpassungen (Änderungsbereich Mast C078 bis C080 und Mast C092 bis C101) im **Landschaftsschutzgebiet** „Weserbergland – Kaufunger Wald“ (GÖ 00015) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Einbeziehung der verhältnismäßig insgesamt nur kleinflächig und überwiegend temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets zu rechnen. Die vorzunehmenden Handlungen innerhalb des Schutzgebiets sind mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets vereinbar. Die Maßnahmen unterfallen jedoch dem Handlungsverbot des § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (Errichten von baulichen Anlagen) und erfordern daher eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde (Anlage 12, Anhang K), was indes nichts an der Einstufung der Beeinträchtigungen als unerheblich ändert.

Die Umplanung betrifft keines der umliegenden **Natura 2000-Gebiete**. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE4623-331) befindet sich ca. 150 m südöstlich des Masts C098. Zusätzliche Auswirkungen des Vorhabens, die noch auf dieses FFH-Gebiet und seine Bestandteile einwirken könnten, gehen von der Planänderung nicht aus. Auch erhebliche Beeinträchtigungen des **Naturparks** „Münden“ (NDS 002) durch die vorgesehenen Änderungen sind nicht festzustellen. Zwar finden die Änderungen auf dem Gebiet des Naturparks statt, diese sind jedoch derart kleinflächig, dass sie in Kombination mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Der Änderungsbereich der Masten C092 bis C101 fällt in die Schutzzone IIIB des geplanten **Wasserschutzgebiets** „Laubach“ (Anhang H). Der Grundwasserschutz bleibt unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen während der Bau-/Rückbauphase für das Schutzgut Wasser (Anlage 12, Anhang B der planfestgestellten Unterlagen) gewährleistet; Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.

Durch die 6. Planänderung ist zwischen den Masten C078 und C079 ein Bodendenkmal in Form einer archäologischen Fundstelle betroffen. Dieses Bodendenkmal wird bereits durch eine planfestgestellte Zuwegung betroffen, so dass mit keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut **kulturelles Erbe** zu rechnen ist.

Für das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die 6. Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Immissionen hat. Die Änderungen sind mindestens 100 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Zwar liegt der Änderungsbereich C092 bis C 101 in einem Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP LK Göttingen, dieser Bereich ist allerdings durch die Rückbauleitungen LH-11-2013 und L0564 vorbelastet.

Die Inanspruchnahme des **Schutzguts Fläche** ist insgesamt als gering zu werten. Die benötigte Fläche ist stark anthropogen überprägt und setzt sich hauptsächlich aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegflächen sowie wenigen Gehölzen zusammen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Die ursprünglich planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen allesamt aufrechterhalten werden, so dass sonstige über das planfestgestellte Maß hinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe** ausgeschlossen werden können.

Für alle weiteren **Schutzgüter (Schutzgüter Mensch bzw. menschliche Gesundheit, sonstige Sachgüter)** können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ergeben sich durch die 6. Planänderung bereits keine Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2019 in der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur zuletzt 5. Planänderung vom 16.06.2023 geänderten Fassung.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich aus der Beurteilung der Antragsunterlagen ergeben, kann eine UVP-Pflicht für die 6. Planänderung verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (Boden, Fläche, Biotope und biologische Vielfalt), unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der durch die 6. Planänderung addierten und der bereits im ursprünglichen Verfahren planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 01.09.2023

i. A. gez. Hochholzer